

**Satzung des**

**Vereins der Freunde und Förderer**

**der Grundschule Bodenheim e.V.**

---

Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Bodenheim e.V.  
Kirchbergstraße 12, 55294 Bodenheim

---

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Bodenheim e.V. mit Sitz in Bodenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist

1. Förderung der ethischen, kulturellen und staatsbürgerlichen Ziele der Grundschule und Unterstützung der Schulleitung.
2. Förderung des Kontaktes und der Weiterbildung seiner Mitglieder.

## **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## **§ 5**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und unterstützen. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht statthaft. Juristische Personen können dem Vorstand nicht angehören.

## **§ 7 Aufnahme der Mitglieder**

Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich abzugeben. Sie gilt als angenommen, wenn die Aufnahme nicht durch den Vorstand innerhalb von drei Monaten schriftlich abgelehnt wird. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen und muss vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

## **§ 9 Förderer des Vereins**

Juristische und natürliche Personen können fördernde Mitglieder des Vereins werden. Fördernde Mitglieder können nicht dem Vorstand angehören; ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Angelegenheiten des Vereins werden geregelt von dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenverwalter
5. bis zu drei Beisitzern

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Vorstandswahlen sollen in der Regel frühestens nach einem Jahr und müssen spätestens nach zwei Jahren einberufen werden.

## **§ 12 Rechtsstellung und Aufgaben des Vorstandes**

Vorstand im Sinne der Bürgerlichen Gesetzbuches ist der geschäftsführende Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den in § 11 unter Ziffer 1 – 4 genannten Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand (§ 11 Ziff. 1 - 5) ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der Vereinsgeschäfte unter Wahrung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Er beschließt auch über die Ausgaben und das Vereinsprogramm.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung von Niederschriften über alle Vorstands- und Vereinssitzungen. Die Niederschriften müssen die gefassten Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben. Alle Sitzungsniederschriften bedürfen der Gegenzeichnung durch das Vorstandsmitglied, das in der Sitzung den Vorsitz geführt hat.

Dem Schatzmeister obliegt die Beitragseinzahlung und die Führung der Kassengeschäfte. Zur Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) erstellt er den Kassenbericht.

## **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden (Jahreshauptversammlung). Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie der Vorstand beschließt oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich fordert.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, außer im Falle des § 13 und im Falle einer Satzungsänderung, die eine Zweidrittelmehrheit erfordern.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand auch vor Ablauf der Amtszeit abberufen und neu wählen. Bei jeder Neuwahl des Vorstandes sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die berechtigt sind, jederzeit die Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen; die Prüfung muss jedoch mindestens einmal jährlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sollen mindestens 10 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Anträge, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 14 Beitrag**

Der Jahresbeitrag wird als Mindestbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ein Förderbeitrag oder eine Spende verpflichtet nicht zu stets wiederkehrenden Zahlungen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Bodenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu Verwenden hat.

Aufgestellt: Bodenheim, am 26.03. / 24.04. 1992